

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

56.8851.2.1§-4-103/04-Gie/Ba

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. 05. 1992 (BGBl. I S. 1631) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma **BSR-Schotterwerk GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg**, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Neuaufschluss eines Steinbruchs zwischen Aachen-Kornelimünster und Stolberg-Breinig in 52076 Aachen, Venwegener Straße, Gemarkung Kornelimünster, Flur 32, Flurstücke 21, 22, 26, 29, 30, 31, 32; Gemarkung Breinig, Flur 32, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, gestellt.

Es wird Folgendes beantragt:

Neuaufschluss eines Steinbruchs zwischen Aachen-Kornelimünster und Stolberg-Breinig mit einer Kapazität von 200.000 t verkaufsfähigem Material im Jahr

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

17. Mai 2005

bis einschließlich 20. Juni 2005

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Dezernat 56, Raum K 12

Zeiten:

Montag und Dienstag:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Rathaus der Stadt Stolberg

Rathausstraße 11-13

52222 Stolberg

Raum 707, 7. Etage

Zeiten:

Montag bis Freitag:

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zusätzlich donnerstags:

14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bezirksamt

Aachen-Kornelimünster/Walheim

Schulberg 20

52076 Aachen

Zimmer Nr.: 3

Zeiten:

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch zusätzlich

14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

04. Juli 2005

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird auf

Dienstag, den 27. September 2005,
ab 10.00 Uhr

festgesetzt. Er findet im

Industriemuseum Zinkhütter Hof

- Multifunktionsraum -

Cockerillstraße 90

52222 Stolberg

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für Mittwoch, den 28. September 2005, vorgesehen. Der

Beginn wird ggf. am 27. September 2005 festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel.: 0221/1473672) oder Herrn Giesler (Tel.: 0221/1473468) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 09. 05. 2005

Im Auftrag
gez. Giesler